

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 63-40131/2018

48231 Warendorf, den 16.01.2019

Herr Klaus Arneemann, Elmster Berg 17, 48324 Sendenhorst, hat am 20.11.2018 einen Antrag gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Tierhaltungsanlage (Sauen und Mastschweine) auf dem Grundstück Gemarkung Sendenhorst, Flur 1, Flurstück 67, 68 und 69, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist, neben dem Weiterbetrieb vorhandener Anlagen und Nebeneinrichtungen, die Errichtung eines neuen Sauenstalles mit der Installation einer Abluftreinigungsanlage sowie die Umnutzung des alten Sauenstalles als Ferkelstall. Der Tierbestand erweitert sich um 30 Abferkelplätze und 56 Sauenplätze mit den dazugehörigen Ferkelplätzen.

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 2304 Mastschweine, 269 Sauen, 90 Abferkelplätze und 1248 Ferkel gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gem. Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich; es erfolgt eine Erweiterung und gleichzeitige Modernisierung einer bestehenden Tierhaltungsanlage. Die geplante Neuversiegelung von 898 m² wird durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die geplante Maßnahme wird auf bisher bewirtschaftete Ackerflächen umgesetzt.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist festzustellen, dass Böden, Gewässer und ökologische Gebiete mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt nicht betroffen sind. Das Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Schutzkriterien i. S. der Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3) liegen nach dem vorliegenden Immissionsschutzgutachten für Stickstoffdeposition außerhalb des Einwirkungsbereiches des geplanten Vorhabens.

Immissionsprognosen belegen, dass erhebliche Geruchs- und Staubbelastungen an den nächstgelegenen Wohnhäusern auf Grund der Abstandsverhältnisse und der Errichtung einer Abluftreinigungsanlage nicht zu erwarten sind.

Der Schutz des Grundwassers wird durch technische Maßnahmen und durch die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften sichergestellt.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPGs keine erheblichen Umwelteinwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 28.01. bis 27.02.2019 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Bauamt, Raum B2.20
montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
montags bis donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr
darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich (Tel.: 02581/536346) oder per Email: genehmigungsverfahren.immissionschutz@kreis-warendorf.de.
- Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, Bauordnungsamt, Raum 309
dienstags bis freitags 08.30 – 12.30 Uhr
mittwochs 14.30 – 16.00 Uhr
donnerstags 14.30 – 18.00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 28.01.2019 bis einschließlich 27.03.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin am

**Donnerstag den 09.05.2019 um 12.30 Uhr
im Kommunalforum der Stadt Sendenhorst
Weststraße 9-11**

erörtert. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange nur der Antragsteller und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach Erteilung der Genehmigung, soll die Anlage umgehend errichtet und in Betrieb genommen werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
Wobbe

Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Bekannt gemacht wird der Antrag des Klaus Arnemann, Elmster Berg 17, 48324 Sendenhorst, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Tierhaltungsanlage (Sauen- und Mastschweine) auf dem Grundstück Gemarkung Sendenhorst Flur 1, Flurstücke 67, 68 und 69. Gegenstand des Antrages ist, neben dem Weiterbetrieb vorhandener Anlagen und Nebeneinrichtungen, die Errichtung eines neuen Sauenstalles mit der Installation einer Abluftreinigungsanlage sowie die Umnutzung des alten Sauenstalles als Ferkelstall. Der Tierbestand erweitert sich um 30 Abferkelplätze und 56 Sauenplätze mit den dazugehörigen Ferkelplätzen. Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 2304 Mastschweine, 269 Sauen, 90 Abferkelplätze und 1248 Ferkel gehalten werden.

Auswirkungen auf Nachbarschaft und sonstige Schutzgüter werden in den Antragsunterlagen dargestellt.

Der gesamte Text der öffentlichen Bekanntmachung ist nachzulesen im Amtsblatt Nr. 03 vom 18.01.2019 des Kreises Warendorf (auch im Internet unter www.kreis-warendorf.de) oder er kann bei den Auslegungsstellen eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgt in der Zeit vom 28.01.2019 bis zum 27.02.2019 im Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, Raum B2.20 und bei der Stadt Sendenhorst, Kirchstr. 1, Raum 309 zu den allgemeinen Dienststunden. Darüber hinaus ist beim Kreis Warendorf auch eine Terminvereinbarung innerhalb der Auslegungsfrist möglich (Tel.: 02581/536346 oder Email: genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 28.01.2019 bis zum 27.03.2019 einschließlich schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Sollten Einwendungen erhoben werden, findet am 09.05.2019 um 12.30 Uhr ein Erörterungstermin im Kommunalforum der Stadt Sendenhorst, Weststr. 9-11 in Sendenhorst statt.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Wobbe